

Anspruch auf den Werklohn, der Vater von fünf Kindern aber auf einen Familienlohn. Der Unterschied zwischen dem Werklohn und dem Familienlohn, also die Familienzulage, solle aber nun bei einer systematischen Regelung nicht dem Betriebsleiter aufgebürdet werden. Dieser Mängelzug bilde vielmehr die Ausgleichshilfe, die von den Nichtkinderreichen in irgendeiner Art aufgebracht werden soll. Wer einmal kinderreich geworden ist, der solle es auch dann bleiben, wenn seine Kinder aus dem Hause sind, selbst wenn er sie alle überleben sollte. Kinderreichtum müsse als stolzes Verdienst um Staat und Volk anerkannt werden. Prof. Dr. Stammeler hält daher auch neben dem materiellen den ideellen Lastenausgleich für unerlässlich.

Tarifordnung für nichtständige Befolgchaftsmitglieder

In Nr. 3 des Reichsarbeitsgesetzes 1937 VI S. 54 ist die obige Tarifordnung des Sonder-treuhändlers für den öffentlichen Dienst (Zar.Reg. 1822/2) bekanntgemacht. Sie bestimmt, daß bei Ausführung von Regiearbeiten durch öffentliche Verwaltungen oder Betriebe die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Tarifsystem im Baugewerbe und in den Baubewerben auf die Befolgchaftsmitglieder mit Ausnahme des Stammpersonals sinngemäß Anwendung findet. Jedoch erfolgt die Ausstellung der Urlaubskarten und das Kleben der Urlaubsmarken erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nur unter der Voraussetzung, daß die Befolgchaftsmitglieder auscheiden, ohne anschließend bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe weiterbeschäftigt zu werden und ohne einen Anspruch auf Urlaub auf Grund der für sie geltenden Tarif- oder Dienstordnung erlangt zu haben. Bei Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst gilt die mit Urlaubsmarken bereits abgeholte Zeit für die Urlaubsbemessung nur dann als im öffentlichen Dienst verbraucht, wenn sich das Befolgchaftsmitglied den Wert der Urlaubsmarken auf seine Urlaubsberechtigungen anrechnen läßt. Die in der mit Rückwirkung vom 1. 9. 36 in Kraft getretenen Tarifordnung getroffene Regelung gilt nicht für Befolgchaftsmitglieder, die nicht unter die Tarifordnung für das Baugewerbe fallen und deren Bezüge höher sind als die des Stammpersonals.

Die Tarifordnung ist vom Sonder-treuhänder für den öffentlichen Dienst, Staatsrat Dr. Melcher, erläutert, im Verlag Otto Elsner, Berlin S. 42, zum Einzelverkaufspreis von 8 Mpf. erschienen. Bei größeren Bestellungen gelten Sonderpreise.

Schreibweise bei Straßennamen

In den Richtlinien des RVerfWbJ vom 23. 9. 36 - Nr. VI A. 13 352/6833 - hinsichtlich der Anlegung der Regenschaftskataster (Reichskataster) sind für die Schreibweise bei Straßennamen folgende Grundsätze aufgestellt: „Weg, „Straße“ (Weg, Gasse, Brücke usw.) mit einem einzelnen Personen- oder Sachnamen verbinden, so werden beide Wörter zusammenschreiben, zB Hindenburgstraße, Oberbrücke. Ist der Straßennamen als Eigenschaftswort von einem Orts-, Ländernamen u. dgl. abgeleitet, so ist stets getrennt, ohne Bindestrich zu schreiben, zB Berliner Straße. Ist das Bestimmungswort dagegen unverändert geblieben, so darf der Straßennamen nicht getrennt werden: Elbstraße (dagegen Elbflüßer Straße). Steht vor „Straße“ usw ein Eigenschaftswort, so ist dieses groß und für sich zu schreiben, zB Weiße Straße. Die Glieder einer Straßengleichung werden durch Bindestriche gekuppelt, wenn Straße usw mit zwei oder mehreren Eigennamen verbunden wird, zB Hirsch-Wessell-Straße. Stehen vor

Wörtern wie Ufer, Graben, Wall, Ring usw. Eigenschaftswörter in Verbindung mit Verhältniswörtern, so ist wie folgt zu schreiben: Am Alten Ring, Beim Grünen Teich.“ Diese Grundsätze entsprechen den Ausführungen, die bereits in Nr. 6 der Zeitschrift „Der Gemeindegang“ vom 15. 3. 36 S. 229 enthalten sind.

Länder- und Städte-wappen-Ausstellung

Im Stadtgeschichtlichen Museum der Stadt Königsberg/Pr. wurde am 24. Januar eine Ausstellung „Deutsche Länder- und Städtewappen“ eröffnet. Über dreitausend Wappen sind zur Ausstellung gelangt, unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Königsberg, die vielleicht als einzige deutsche Stadt mit den Wappenschildern ihrer ehemaligen drei Städte und sieben Freiheiten eine besondere Stelle in der Heraldik einnimmt.

Kulturtagung größerer Städte

Unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Gemeindeganges, Oberbürgermeister Dr. Dr. Weidemann, Halle, waren am 22. 1. 37 im Deutschen Gemeindegang zu Berlin Vertreter von etwa 60 größeren Städten zu einer Kulturtagung versammelt. Beigeordneter Dr. Benede berichtete über die Stellung und die Arbeit der Gemeinden in der Reichskulturkammer und über die Tätigkeit der Gemeinden als örtliche Kulturträger. Oberbürgermeister Dr. Will, Königsberg, Mitglied des Reichskulturkammer, sprach über das Theatergesetz und den Aufbau und die Arbeit der Fachschaft Bühne. Oberbürgermeister Dr. Haltenhoff, Cottbus, berichtete über die Stellung des Intendanten nach dem Theatergesetz und in der Praxis. Stadtrat Dr. Grafmann, Halle, berichtete über Gegenwartsfragen in der Theaterwirtschaft. Landesrat Kühl, Münster, sprach über landschaftliche Kulturspflege, Stadtrat Ebel, Düsseldorf, Stadtrat Dr. Eufors, Stuttgart, und Beigeordneter Dr. Benede berichteten über die Tätigkeit der Gemeinden als Konzertveranstalter, die Zusammenarbeit mit Gliederungen der Partei und den Kongressgemeinden und über die besonderen Aufgaben der Städtischen Musikbeauftragten. Die Tagung gab ein eindrucksvolles Bild von der sehr regen Kulturarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf allen Gebieten der Kunstpflge. Die fördernde und veranlassende Tätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände wirkt sich zum Segen der Kunst und der Künstler aus. Neben den Kunstvereinigungen des Reiches und der Länder sind die Institute und Veranstaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände Mittelpunkt der Kultur und sichern Degabtaustausche und soziale Kunstpflge.

Deutsche Landesbühne e. V.

Der Leiter der Deutschen Landesbühne e. V. hat den Leiter der Landesstelle Halle-Merzburg des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda Maul in den Vorstand der Deutschen Landesbühne e. V. berufen. Landeskulturwalter Maul hat die Berufung angenommen.

Museen und Ausstellungen

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat den Deutschen Gemeindegang gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste bei Vorlage des Mitgliedsbuches freien Zutritt zu den städtischen Museen und Ausstellungen erhalten. Aus einer Umfrage, die der Deutsche Gemeindegang daraufhin bei einigen Großstädten veranstaltet hat, geht hervor, daß teilweise bereits so verfahren wird. In anderen Städten ist

der Eintrittspreis in Museen und Sammlungen so gering, 0,10 und 0,20 RM, daß weitere Befreiungen nicht üblich sind. Der Deutsche Gemeindegang hat die Gemeindeverwaltungen gebeten, die Anregung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste wohlwollend zu prüfen.

Regelung des gemeindlichen Archivwesens

Der Generaldirektor der Staatsarchive teilt mit, daß er die Bekanntgabe allgemeiner Richtlinien an die Gemeinden betr. archivalische Aussonderung von Akten in den Gemeindegängen nicht für zweckmäßig halte, da damit keine Gewähr für die richtige Durchführung der in Frage kommenden Grundfälle geschaffen werde. Die Aktenaussonderung und -kassation aller Gemeinden, die kein eigenes hauptamtlich und sachmännlich geleitetes Archiv besitzen, hat in Preußen gemäß Nummer 22. 6. 34 von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsarchiv zu erfolgen, das auch in dieser Hinsicht die erforderliche Beratung bei der Neuordnung des gemeindlichen Archivwesens übernimmt. Es wird erwogen, Richtlinien für die Unterbringung, Ordnung, Verzeichnung und Verwaltung gemeindlicher Archivalien herauszugeben.

Ausschuß für gemeindliche Statistik

Der vorläufige Ausschuß für gemeindliche Statistik des Deutschen Gemeindeganges trat kürzlich zu seiner diesjährigen Sitzung zusammen. Der Ausschuß nahm die Berichte von Dr. Schumann-Dresden über den 32. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Gemeinden, dessen 1. Lieferung demnächst erscheinen wird, und über den 33. Jahrgang, der 3/4 vorbereitet wird, entgegen. Der 33. Jahrgang (1938) wird außer den regelmäßig wiederkehrenden Themen einen Abschnitt über Kanalisation bringen und damit die Behandlung der Beseitigung der Abfallstoffe in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern abschließen. Weiter sind Veröffentlichungen über Feuerlöschwesen, Vieh- und Schlachthöfe, Straßenverkehrsunfälle, Sportstatistik, Gast- und Schankwirtschaften vorgesehen. Das Theater- und Konzertwesen wird erneut behandelt und durch einen Abschnitt über allgemeine Kunstpflge ergänzt werden. Vizepräsident Dr. Zeitter ergriß zu grundsätzlichen Ausführungen über die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Statistik privater Verbände das Wort. Die Ermittlungen der privaten Verbände berühren die Gemeindeverwaltungen dann, wenn sie über den Umfang der reinen Geschäftstatistik hinausgehen und die Mithilfe der Gemeinden in Anspruch nehmen. Es erscheint zweckmäßig, daß die Wirtschaftsorganisationen und andere private Verbände sich vor Veranstaltung einer Umfrage bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden an den Deutschen Gemeindegang wenden. Bei vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gemeindegang wird es leicht sein, überflüssige Anfragen zu vermeiden, andererseits aber auch durch Vermittlung des Deutschen Gemeindeganges die notwendigen Unterlagen vollständig und zuverlässig von den Gemeinden zu erhalten. Der Ausschuß nahm sodann einen Bericht über die Arbeiten des wohnungstatistischen Ausschusses innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für gemeindliche Statistik entgegen. Die Ergebnisse der Arbeiten des Ausschusses stellen die Wünsche der Gemeinden zu einer Reichswohnungsabklärung dar. Weiter wurden Fragen der Wanderungs- und Fremdenverkehrsstatistik, die damit zusammenhängenden Fragen des polizeilichen Meldewesens, sowie der Seeverkehrstatistik behandelt. Professor Dr. Morgenroth entwarf in einem Referat Grundsätze für den Aufbau des kommunalen statistischen

Dienstes, die als Richtlinien für den Aufbau und die Organisation von gemeindlichen statistischen Ämtern veröffentlicht werden sollen. Es wurden dann noch Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft für gemeindliche Statistik besprochen. Die Tagung der Arbeitsgemeinschaft wird voraussichtlich am 15. und 16. 6. 37 in Düsseldorf stattfinden.

Professor Wilhelm Morgenroth,

der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für gemeindliche Statistik im Deutschen Gemeindegang, Direktor des Statistischen Amtes der Hauptstadt der Bewegung, vollendete sein 60. Lebensjahr. Nahezu vier Jahrzehnte ist der Jubilar im öffentlichen Dienste tätig. Im Jahre 1898 begann er seine Tätigkeit beim Statistischen Amt der Vereinigten Thüringischen Staaten in Weimar und kam von hier zum Statistischen Reichsamte und 1902 zum Statistischen Amt der Stadt Köln. Vom Jahre 1903 ab wirkte er an der Handelshochschule in Köln als Bibliotheksleiter und später als Dozent. 1911 wurde er zum Direktor des Statistischen Amtes der Stadt München und zugleich zum Dozenten für Volkswirtschaftslehre an die Handelshochschule berufen. 1914 wurde er zum Professor ernannt, 1922 erfolgte seine Berufung an die Technische Hochschule in München, 1925 seine Ernennung zum Honorar-Professor. Am 1. 9. 36 konnte er auf eine 25jährige Tätigkeit als Direktor des Statistischen Amtes der Stadt München zurückblicken. Neben seiner wissenschaftlichen Lehrtätigkeit und seiner Wirksamkeit als Leiter des Statistischen Amtes verwalte er nebenamtlich eine Reihe wichtiger Ämter. Durch viele wissenschaftliche Schriften und Abhandlungen hat er sich im In- und Auslande den Ruf eines erfahrenen Fachmannes erworben. Im Jahre 1934 übernahm er den Vorsitz der neu gegründeten Arbeitsgemeinschaft für gemeindliche Statistik im Deutschen Gemeindegang. Gleichzeitig ist Professor Morgenroth Mitglied des Ausschusses für gemeindliche Statistik des Deutschen Gemeindeganges und Mitglied des Internationalen Statistischen Instituts.

Badische Gemeindeverwaltungs-schule

Im Lande Baden ist auf Grund der badischen Landesrechtlichen Vorschriften sechen ein Zweckverband unter der Bezeichnung „Badische Gemeindeverwaltungsschule“ errichtet worden. Die Aufgabe dieses Zweckverbandes, dem die in seiner Satzung im einzelnen aufgeführten Gemeinden angehören, ist die Vereinstellung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen für die einseitige Ausbildung der Beamtenwärter des einfachen und schwierigeren Bürodienstes, Fortbildung und Prüfung der Beamten und Angestellten der Gemeinden im Rahmen des für deren Verwaltung erforderlichen Bedarfs. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist in der Satzung der Erlas einer Schul- und Prüfungsordnung vorzuschalten, die der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Weitere Gemeinden können dem Zweckverband als Verbandsmitglieder beitreten. Verbandsleiter ist der jeweilige Vorsitzende der Landesdienstelle Baden des Deutschen Gemeindeganges, sein Stellvertreter ihr jeweiliger stellvertretende Vorsitzende; dem Leiter steht die Verwaltung und Vertretung des Verbandes in voller und ausschließlicher Verantwortung zu; sein Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Ersten Beigeordneten im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung und ist allgemeiner Stellvertreter des Leiters. Zur Vertretung beruft der Leiter des Verbandes aus der Zahl der Bürgermeister der übrigen Verbandsgemeinden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren zehn Ober- bzw. Bürgermeister,

Schleuning, Dr. Horst, Der deutsche Kohlenhandel. Ein Weg von der freiwilligen zur gebundenen Markterzeugung. de Gruyter & Co., Berlin/Leipzig, 1936. 212 S. 7,- RM.

Schmidt, Rudolf, Oberbarnimer Kreisfalter. Ein Heimatbuch für Stadt und Land f. d. Jahr 1937. Verlagsges. H. Müller, Eberswalde, 1937. 140 S.

Schneider und Mollersbörfer, Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 36. de Gruyter & Co., Berlin/Leipzig, 1936. 103 S. 1,80 RM.

Schröder und Wiegand, Die Kassenarzgebühren. 4. Aufl. Verlag f. Sozialpolitik, Wirtschaft u. Stat. GmbH, Berlin SW 68, 1936. 263 S.

Schrieber und Pogge, Schriftumsrecht. Junker & Dünhaupt, Berlin, 1936. 104 S. 2,- RM.

Schrieber und Privat-Guzasit, Rundfunkrecht. Junker & Dünhaupt, Berlin, 1936. 86 S. 2,- RM.

Schwinge, Dr. Erich, Militärstrafgesetzbuch. Junker & Dünhaupt, Berlin, 1936. 374 S. 12,- RM.

von Soos, Max, und Hubert Ritter, Der Verpflegungsbetrieb. Eine betriebswirtschaftliche Studie über das Verpflegungswesen. Verlag von Joh. Amb. Barth, Leipzig, 1936. 95 S. 4,80 RM.

Sperber, Dr. Karl, Stand und Entwicklung der wirtschaftlichen Umlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz. Parey, Berlin, 1936. 99 S. 8,80 RM.

Spieß und Methfessel, Verwaltungs- und Staatsbürgerkunde. 2. Aufl. Otto Elsner Verlagsges., Berlin, 1936. 177 S. 2,- RM.

Spitz, Dr. H., Die Organisation des deutschen Handwerks. Verlag: Karl Jeleny u. Co., K.G., München, 1936. 953 S. 8,- RM.

Standesordnung für Dentisten. Herausgeg. vom Reichsverband Dtsch. Dentisten, Berlin-Schöneberg, 1936. 47 S.

Storch, Dr. Hans und Bernhard von Derchau, Das Verdingungsweisen der Dtsch. Gemeinden und Gemeindeverbände. Dtsch. Gemeindeverlag GmbH, Berlin, 1936. 114 S. 3,30 RM.

Stothfang, Dr. Walter, Einführung in die Arbeitslosen-hilfe. Elsner, Berlin, 1936. 46 S. 1,20 RM.

Theel, G., Der Reichshaushaltsplan als Normalplan für Reich, Länder und Gemeinden und Körperschaften des öff. Rechts mit Eingliederungsplan. Verlag v. Edmund Stein GmbH, Potsdam, 1936. 64 S. 1,- RM.

Thiesing und Naumann, Befestigung und Aufarbeitung fester Abfallstoffe. Akademische Verlagsges. m. b. H., Leipzig, 1936. 55 S. 5,60 RM.

Thoms, Dr. Walter, Kameralistische oder kaufmännische Buchführung? Verlag f. Organisationschriften GmbH, Berlin, 1936. 62 S. 2,50 RM.

Tiemann, W. und Schröpp, A., Die Arbeits- und Wehrdienstpflicht-Fibel, 1936. Verlag Metten & Co., Berlin, 1936. 3,20 RM.; geb. 3,80 RM.

Timm, Dr. Herbert, Möglichkeiten und Probleme konjunkturorientierter Steuerpolitik. Carl Hintrorffs Verlag, Hofbad, 1936. 236 S.

Verförmung von Gebäuden mit Niederdruckgas. Gastech. Fernunterricht. 2. Lehrgang, Heft 6. Herausgeg. von dem Berufsverein des Dtsch. Licht- und Wasserfaches e. V., Dresden A. 20, Meiderstr. 26. 1936.

Verzeichnis der Mitglieder der Reichswirtschaftskammer und deren Untergliederungen. Herausgeg. von der Reichs-

wirtschaftskammer. Stand: Februar 1936. Heymann, Berlin, 1936. 294 S. 4,50 RM.

Verwaltungs-Akademie Bd. I Gruppe 2 Nr. 22: Gürtel, Dr. Norbert, Grundzüge des Völkerrechts. Spaeth u. Linde, Berlin, 1936. 1,- RM. — Bd. III Nr. 60: Walb, Dr. Ernst, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. Spaeth u. Linde, Berlin, 1936. 1,- RM.

v. Wietinghoff-Niesch, Fortmeister, Naturshug. Eine nationalpolitische Kulturauflage. Verlag v. J. Neumann, Neudamm u. Berlin, 1936. 148 S. 5,- RM.

Vorkläufige Dienstausweisung für den Fußdienst der Feuerwehr. Bearbeitet vom Feuerwehrbeirat. Heymann, Berlin, 1936. 95 S. 0,80 RM.

Wade, Dr. Gerhard, Steuerrecht und Rechtsneubau. Dtsch. Rechtsverlag, Berlin W 35, 1936. 165 S. 4,- RM.

Wegener, M., Ruhe, Kürzung und Einstellung der Rentenzahlung der Angestelltenversicherung an Beispielen erläutert. Verlag Beamtenpresse GmbH, Berlin SW 68, 1936. 39 S. 1,- RM.

Weidner/Seydel, Kom. zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 22 nebst Ausf. Best. 5 Bände. Verlag: Reinhold Kühn, K.G., Berlin SW 68, 1936. 30,- RM.

Werkfällige Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgeg. vom Verein f. Geschichte u. Altertumskunde Westfalens durch dessen Direktoren Dr. Wurm und Prof. Dr. Eitel. 91. Bd. Regensbergische Buchhdlg. u. Buchdr. Münster, 1935.

Wiers, Dr. H., Das Reichsprivatrecht. Anhang: Staatsgrundgesetze. Heymann, Berlin, 1936. 10,- RM.

Wirtschaftliche Bedeutung und soziale Aufgaben des deutschen Hausbesitzes. Verlagsanst. d. dtsh. Hausbesitzes GmbH, Berlin, 1936. 47 S.

Wipper, Rudolf Dipl.-Kfm., Revisionstechnik und Buchführungsverfahren. Poeschel Verlag, Stuttgart, 1936. 93 S. 6,85 RM.

Wüstney, Dr. Detlef, Die private Unfallversicherung. Erläuterungen zu den Allgem. Versicherungsbedingungen unter bes. Berücksichtigung der Rechtsprechung. Heymann, Berlin, 1936. 137 S. 8,- RM.

Zager, Hans, Krankenkasse und Fürsorgeverband. Die rechtl. Beziehungen zwischen Krankenkasse und Fürsorgeverband nach der ReichsversOrdn., dargestellt an Hand der Entsch. des ReichsversOrdn., mit prakt. Beispielen und einem Anhang mit den gesetzl. Best. über Sterilisation usw. Rink Verlag, Berlin, 1936. 76 S. 2,40 RM.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Herausgeg. von Erich Randt. 70. Bd. Dresden. Trewendt und Granier, 1936.

Zeller, Eberhard, Paracelsus. Der Begründer eines deutschen Arzttums. Werksätten der Stadt Halle. Burg Giebichenstein. 115 S.

Zimmermann, Richard, Dr., Die deutschen Gemeinde Finanzen nach der nationalsozialistischen Revolution. Heft 5 der Sammlung „Staat und Wirtschaft“. Verlag Kurt Schroeder, Verlag, Köln, 1936. 204 S.

Zorn, Dr. Helmut, Neues Wirtschaftsentden. Eine Wirtschaftsfibel für Laien und Zünftige. Heymann, Berlin, 1936. 60 S. 1,80 RM.

Zwiesler, Dr. Heinz, Der Schutz des Arbeitseinkommens. Wissenswertes über die Gehalts- und Lohnfindungsbestimmungen. Verlag Beamtenpresse GmbH, Berlin, 1936. 75 S. 1,50 RM.

Der Gemeindegast

Zeitschrift für deutsche Gemeindepolitik

Herausgegeben vom Deutschen Gemeindegast, Berlin. Hauptredakteur: Vizepräsident Dr. Zettler

„Der Gemeindegast“ mit Beilage „Gemeinden und Statistik“ erscheint halbmönatlich. Bezugspreis für Gemeindeverwaltungen vierteljährlich 2,50 RM, bei gleichzeitigem Bezug der Zeitschrift „Die Landgemeinde“ vierteljährlich 2,00 RM, im übrigen 3,75 RM im Vierteljahr. Bezugspreis je Nummer 0,75 RM. Nachdruck mit Quellenangabe erwünscht. Redaktionelle Zuschriften an den Gemeindegast, Berlin NW 40. Namentlich gezeichnete Aufsätze unter Verantwortung ihrer Verfasser. Einleitungen über Bezug und Anzeigen an W. Kohlhammer/Verlag, Stuttgart und Berlin W 9, Potsdamer Straße 22 a, Fernsprecher: B 1, Kurfürst 3781

31. Jahrgang

Nr. 4

15. Februar 1937

Hans Pfundtner, Staatssekretär im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern

Die neuen Beamtenetze und die Gemeinden

Das Deutsche Beamtenetz, das der Führer und Reichskanzler den deutschen Beamten am 26. 1. 37 zugleich mit der Reichsdienststrafordnung gegeben hat, bezieht sich zwar nicht, wie die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 35 ausdrücklich als ein „Grundgesetz“ des nationalsozialistischen Staats. Gleichwohl stehen die beiden neuen Gesetze den anderen Grundgesetzen des Dritten Reichs an Bedeutung nicht nach. Denn wie die Deutsche Gemeindeordnung die Selbstverwaltung für alle Gemeinden im ganzen Reichsgebiet einheitlich geordnet und verankert hat, so schaffen die Gesetze des 26. Januar auf nationalsozialistischer Grundlage einheitliches Recht für alle deutschen Beamten, gleichviel welchen Dienstherrn sie haben, also nicht nur für die Beamten des Reichs und der Länder, sondern auch für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Mit Recht erklärt daher der Vorschlag zum Deutschen Beamtenetz ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtenamt, das dem Führer des Deutschen Reichs, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, als „einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates“.

Es ist nicht Zweck und Aufgabe dieser Ausführungen, die neuen Beamtenetze im einzelnen erschöpfend darzustellen, wohl aber sollen sie im folgenden besonders im Hinblick auf die Gemeinden, ihre Bedürfnisse und ihre Verfassung von der grundsätzlichen und staatspolitischen Seite her gewürdigt werden.

Der Schwerpunkt des Deutschen Beamtenetzes liegt darin, daß es uns „den deutschen Beamten“ gibt. Zum erstenmal wird in einem deutschen Beamtenetz „der deutsche Beamte“ genannt. Das ist ein neuer Begriff, ein Abbruch und ein Anfang zugleich. Bekanntlich war die Frage umstritten, ob es im deutschen Beamtenrecht überhaupt einen einheitlichen Beamtenbegriff gebe. Ob man das Strafrecht oder das Staatsrecht ins Auge faßte, immer war der Beamten-

begriff verschieden. Die Beamtenetze der Länder behandelten ihre Landesbeamten, aber auch das Reich kannte im Reichsbeamtenetz vom 31. 3. 1873 nur Reichsbeamte „im Sinne dieses Gesetzes“. Zwar versuchte die Weimarer Zwischenverfassung in den Artikeln 129 ff gewisse Grundlinien für ein gemeinsames Beamtenrecht, also „Beamtenreichsrecht“ aufzustellen, doch kam es nie zu dem dort in Aussicht genommenen Reichsgesetz. Die Gesamtheit der deutschen Beamten erfaßte erst nach der Machtübernahme das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenamts vom 7. 4. 33, indem es „als Beamte im Sinne dieses Gesetzes“ unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie dieses gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen erklärte. Ebenso erstreckte das Gesetz vom 30. 6. 33 seine Vorschriften nicht nur auf Reichsbeamte, sondern auch auf Beamte der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Deutsche Reichsbahn und die Reichsbank wurden durch die beiden Gesetze ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Auf Beamte der öffentlichen Religionsgesellschaften fand das erste Gesetz keine Anwendung, nach dem zweiten waren auch sie ermächtigt, gleichartige Vorschriften zu erlassen. So geht bereits aus diesen Gesetzen das Bestreben des nationalsozialistischen Gesetzgebers hervor, in die Vielheit und Mannigfaltigkeit von Beamten, die doch alle auf deutschem Boden und für deutsche Menschen tätig waren, Ordnung und Einheitlichkeit zu bringen.

Diese Entwicklung vollendet und beschließt das neue Deutsche Beamtenetz. Es kennt nur noch den deutschen Beamten, der zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Während jeder deutsche Beamte,

Herausgeber: Deutscher Gemeindegast, Berlin NW 40. — Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin W 9, Potsdamer Str. 22 a. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Hermann G. Fischer, Berlin-Wilmersdorf. — Für Anzeigen verantwortlich: Dr. S. Rothmann, Berlin W 9, Potsdamer Str. 22 a. — D. N. IV. Vierteljahr 1936 10 100 Exemplare. — Gedruckt bei Carl Str. Berg vorm. J. Windolf, Berlin SW 68, Goldmannstr. 18.